

Grundordnung der Universität der Künste Berlin

vom 11. Februar 2026

Der Erweiterte Akademische Senat der Universität der Künste Berlin hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2026 auf der Grundlage des § 63 S. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 23), folgende Grundordnung beschlossen. Soweit die Grundordnung von den §§ 51 bis 58, 60 bis 65, 69 bis 75 sowie 83 bis 85 BerlHG abweicht, ist diese Abweichung durch § 7a BerlHG gedeckt¹.

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Abschnitt: Zentrale Organe

§ 1 Präsidium

§ 2 Erweitertes Präsidium

§ 3 Kuratorium

§ 4 Akademischer Senat

§ 5 Erweiterter Akademischer Senat

Zweiter Abschnitt: Ständige Kommissionen des Akademischen Senats

§ 6 Ständige Kommissionen des Akademischen Senats

Dritter Abschnitt: Fakultäten und deren dezentrale Gremien

§ 7 Fakultäten

§ 8 Fakultätsräte

§ 9 Verkleinerte Institutsräte

§ 10 Gemeinsame Kommissionen der Fakultäten

Vierter Abschnitt: Weitere Organisationseinheiten und Einrichtungen

§ 11 Hochschulübergreifende Zentren

§ 12 An-Institute

Fünfter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

Sechster Abschnitt: Verfahren für die Gremien der akademischen Selbstverwaltung

§ 15 Geschäftsordnung

§ 16 Amtszeiten

§ 17 Fristen

§ 18 Informationspflicht und -recht

§ 19 Ausübung des suspensiven Gruppenvetos

Siebter Abschnitt: Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

§ 20 Hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

§ 21 Nebenberufliche, stellvertretende und studentische Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

§ 22 Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

§ 23 Frauenvollversammlung

§ 24 Verfahren zur Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

Achter Abschnitt: Weitere Beauftragte

§ 25 Beauftragte*r für Diversität und Antidiskriminierung

§ 26 Beauftragte*r für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

Neunter Abschnitt: Regelungen zum haupt- und nebenberuflichen Personal

§ 27 Weiterbildungsaufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen

§ 28 Weitere Tätigkeiten von Hochschullehrer*innen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

§ 29 Honorarprofessor*innen

Zehnter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

§ 31 Außerkrafttreten

¹Bestätigt von der zuständigen Senatsverwaltung am 18.03.2026 – mit Ausnahme der kursiv gesetzten § 25.

Präambel

Die Grundordnung der Universität der Künste Berlin regelt basierend auf dem gültigen Rechtsrahmen die Strukturen und Verfahren der akademischen Selbstverwaltung. Sie steckt damit den wesentlichen Rahmen für das Wirken der Hochschule neben Hochschulvertrag, Strukturplan und Haushaltsplan ab.

Erster Abschnitt: Zentrale Organe

§ 1 Präsidium

- (1) Das Präsidium leitet die Universität der Künste Berlin und besteht aus
 1. dem*der Präsidenten*Präsidentin,
 2. drei Vizepräsidenten*Vizepräsidentinnen,
 3. dem*der studentischen Vizepräsidenten*Vizepräsidentin und
 4. dem*der Kanzler*in.
- (2) Der*die Präsident*in sitzt dem Präsidium vor, hat Richtlinienkompetenz und bestimmt die Grundsätze, nach denen die Hochschule geleitet wird. In einer Abstimmung des Präsidiums ohne eindeutige Mehrheit ist die Stimme des*der Präsidenten*Präsidentin ausschlaggebend.
- (3) Der*die Präsident*in vertritt die Hochschule nach außen. Für den Präsidenten*die Präsidentin gelten die Vorschriften der §§ 52 und 55 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - (BerlHG). Der*die Präsident*in wird vom Erweiterten Akademischen Senat mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl kann der Erweiterte Akademische Senat eine Findungskommission einsetzen. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Die Amtszeit des*der Präsidenten*Präsidentin beträgt sechs Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vizepräsidenten*Vizepräsidentinnen sind Mitglieder des Präsidiums. Der*die Erste Vizepräsident*in ist der*die ständige Vertreter*in des*der Präsidenten*Präsidentin. Der*die Erste Vizepräsident*in amtiert bei Ausscheiden des*der Präsidenten*Präsidentin aus dem Amt weiter, bis ein*e neue*r Präsident*in sein*ihre Amt antritt. Der*die erste Vizepräsident*in ist aus dem Kreis der der UdK Berlin angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer*innen zu wählen. Von den weiteren Vizepräsident*innen ist ein*e Vizepräsident*in für Studium und Lehre und ein*e Vizepräsident*in für die Lehrkräftebildung zuständig. Die weiteren Zuständigkeiten werden in dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums geregelt.
- (5) Die Vizepräsidenten*Vizepräsidentinnen werden vom Erweiterten Akademischen Senat auf Vorschlag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Akademischen Senats, des*der Präsidenten*Präsidentin oder des Kuratoriums gewählt. Der Wahlvorschlag für den*die Vizepräsidenten*Vizepräsidentin für Studium und Lehre erfolgt im Benehmen mit der ständigen Kommission für Lehre und Studium. Die Amtszeit des*der Vizepräsidenten*Vizepräsidentin beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vizepräsidenten*Vizepräsidentinnen bleiben im Amt bis der*die Nachfolger*in sein*ihre Amt angetreten hat. Für die Vizepräsidenten*Vizepräsidentin gelten im Übrigen die Vorschriften des § 57 BerlHG.
- (6) Die Universität der Künste Berlin räumt der Studierendenschaft im Rahmen einer sechsjährigen Erprobungsphase die Möglichkeit ein, dass ein*e Studierende*r als studentische*r Vizepräsident*in Mitglied des Präsidiums wird, um das Präsidium um eine studentische Perspektive zu Angelegenheiten der Hochschulleitung zu bereichern. Der*die studentische Vizepräsident*in wird vom Erweiterten Akademischen Senat gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Gruppe nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 BerlHG besteht ein suspensives Gruppenveto entsprechend § 46 Abs. 3 BerlHG. Vorschlagsberechtigt sind der*die Präsident*in, der Akademische Senat, das Kuratorium und das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament kann sein Vorschlagsrecht auf ein anderes Organ der Studierendenschaft übertragen. Der Wahlvorschlag des Akademischen Senats hat die Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder unterstützt werden. Gewählt werden können Studierende, die seit mindestens einem Jahr Studierende*r an der Universität der Künste Berlin sind. Die Wahlgrundsätze für das Amt des*der studentischen Vizepräsidenten*Vizepräsidentin regelt die Wahlordnung der Universität der Künste Berlin. Die Ausübung erfolgt im Nebenamt. Die Amtszeit beträgt 1,5 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sollte ein*e studentische*r Vizepräsident*in nicht gewählt worden sein, bleibt der Sitz bis zur erfolgreichen Durchführung einer erneuten Wahl vakant. Im Anschluss einer Amtszeit wird diese evaluiert. Das Verfahren zur Evaluation der Amtszeit des*der studentischen Vizepräsidenten*Vizepräsidentin regelt der Akademische Senat. Nach Berücksichtigung der Evaluation der jeweiligen Amtszeit eines*einer studentischen Vizepräsidenten*Vizepräsidentin und der abschließenden Gesamtevaluation der Erprobungsphase entscheidet der Erweiterte Akademische Senat über eine Verstetigung. Das Nähere wird in einer Ordnung festgelegt. Die Studierendenschaft regelt das Verfahren zur Ermittlung des Wahlvorschlags für das Amt des*der studentischen Vizepräsidenten*Vizepräsidentin sowie sein*ihre Verhältnis zu den Organen der Studierendenschaft selbst.
- (7) Der*die Präsident*in kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums abgewählt werden. Für den Antrag auf Abwahl muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Akademischen Senats schriftlich zustimmen. Der Antrag ist zu begründen und dem Erweiterten Akademischen Senat unter Angabe der Gründe zu übermitteln. Die Gründe müssen insbesondere der Art gravierend sein, dass eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht weiter ermöglicht werden kann. Vor Einleitung eines Abwahlverfahrens hat der Erweiterte Akademische Senat dem Kuratorium schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mitzuteilen und dem*der Präsidenten*Präsidentin Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens zu geben. Der*die erste Vizepräsident*in als ständige*r Vertreter*in des*der Präsidenten*Präsidentin übernimmt nach einer Abwahl des*der Präsidenten*Präsidentin die Führung der Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt des*der neugewählten Präsidenten*Präsidentin. Die Neuwahl des Präsidenten*der Präsidentin ist unverzüglich durchzuführen. Es gelten die Regelungen der Wahlordnung der Universität der Künste Berlin.
- (8) Die Mitglieder des Präsidiums können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums abgewählt werden. Für den Antrag auf Abwahl muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Akademischen Senats schriftlich zustimmen. Der Antrag ist zu begründen und dem Erweiterten Akademischen Senat unter Angabe der Gründe zu übermitteln. Die Gründe müssen insbesondere der Art gravierend sein, dass eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht weiter ermöglicht werden kann. Vor Einleitung eines Abwahlverfahrens hat der Erweiterte Akademische Senat dem Kuratorium schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mitzuteilen und der*dem jeweiligen Vizepräsidenten*Vizepräsidentin, der*dem studentischen

Vizepräsidenten*Vizepräsidentin oder dem*der Kanzler*in Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens zu geben.

- (9) Der*die Kanzler*in leitet eigenverantwortlich die Zentrale Universitätsverwaltung und legt Grundsätze für die gesamte Verwaltung der Universität im Rahmen der Leitungsentscheidungen der Beschlüsse des Präsidiums fest. Der*die Kanzler*in ist Beauftragte*r für den Haushalt. Der*die Kanzler*in wird auf Vorschlag des*der Präsidenten*Präsidentin, der im Einvernehmen mit dem Kuratorium erfolgt, vom Erweiterten Akademischen Senat gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl kann der*die Präsident*in eine Findungskommission einsetzen. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Die Amtszeit des*der Kanzler*in beträgt 8 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle ist der*die Präsident*in. Er*sie kann seine*ihre Befugnisse im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung auf das Landesverwaltungsamt übertragen. Für den*die Präsidenten*Präsidentin und den*die Kanzler*in liegen die Zuständigkeiten nach Satz 1 bei der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung; Satz 2 gilt entsprechend.
- (11) Das Präsidium entscheidet in allen Angelegenheiten der Hochschule, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Das Präsidium ist insbesondere zuständig für
 1. Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans, der für das Präsidium Zuständigkeiten und Entscheidungsverfahren festlegt,
 2. den Erlass der Richtlinien für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, die der Genehmigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedürfen,
 3. die Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer*innen nach Maßgabe des Hochschulstrukturplanes im Einvernehmen mit der jeweiligen Fakultät und der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach Stellungnahme durch den Akademischen Senat,
 4. die Bestätigung und Beanstandung von Satzungen gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 BerlHG.Die Bestätigung kann teilweise oder mit Auflagen erteilt werden. Sie kann auch befristet werden. Die Bestätigung ist ganz oder teilweise zu versagen, soweit die Satzung oder ihre Teile gegen geltendes Recht verstoßen. Ist die Bestätigung ganz oder teilweise zu versagen, weist die Hochschulleitung die Satzung zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an das zuständige Organ zurück. § 90 Abs. 1 Satz 2 BerlHG bleibt unberührt.

§ 2 Erweitertes Präsidium

- (1) Das Erweiterte Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums nach § 1, den Dekanen*Dekaninnen, dem*der Geschäftsführenden Direktor*in/Vorsitzenden der Zentralinstitute und dem*der künstlerischen/geschäftsführenden Direktor*in der hochschulübergreifenden Zentren und einem*einer Vertreter*in des Allgemeinen Studierendenausschusses. Das Erweiterte Präsidium kann zu bestimmten Themen weitere interne oder externe Fachberater*innen und Beauftragte hinzuziehen.
- (2) Das Erweiterte Präsidium berät das Präsidium in der grundlegenden akademischen und strategischen Ausrichtung der Hochschule und zu Querschnittsaufgaben zu den Fakultäten, Zentralinstituten und hochschulübergreifenden Zentren. Es tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

§ 3 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium ist ein besonderes Organ des Zusammenwirkens von Hochschule, Staat und Gesellschaft. Ihm gehören an:
 1. je ein Mitglied der Gruppen gem. § 45 Abs. 1 BerlHG sowie
 2. fünf externe Vertreter*innen des öffentlichen Lebens, die sich durch besonderen Einsatz für Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur auszeichnen.
- (2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden durch die jeweiligen Vertreter*innen ihrer Mitgliedergruppe im Erweiterten Akademischen Senat gewählt.
- (3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 2 sollen über berufliche Erfahrungen im Bereich Wissenschaft, Kunst, Kultur oder Wirtschaft verfügen und in der Lage sein, grundlegende und richtungsweisende Entscheidungen für die Hochschulen zu treffen. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie für die Wahrnehmung der mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben in zeitlich ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Die gewählten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten ihre Auslagen nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet. Die fünf Mitglieder des Kuratoriums gemäß Abs. 1 Nr. 2 werden aufgrund eines Vorschlags des Präsidiums vom Erweiterten Akademischen Senat gewählt
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1 beträgt zwei Jahre und gemäß Abs. 1 Nr. 2 vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Kuratorium wählt aus seinem Kreis eine*n Vorsitzende*n und eine*n Vertreter*in.
- (5) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ist gemäß § 64 Abs. 5 BerlHG zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen. Sie kann durch eine*n Vertreter*in an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums nach § 2 Abs. 1, ein*e Vertreter*in der Personalvertretung, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, der*die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung und der*die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit Rede- und Antragsrecht teil.
- (7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Das Kuratorium ist zuständig für
 1. Empfehlungen an das Präsidium sowie an die zentralen Gremien bei Entscheidungen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung. Welche Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind, entscheidet im Zweifelsfall das Kuratorium selbst.
 2. die Billigung des Entwurfs und Feststellung des Haushaltsplanes, auf der Grundlage des Entwurfs des Präsidiums nach Stellungnahme des Akademischen Senats und den Beschluss über die Entlastung des Präsidiums,
 3. Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidiums und Stellungnahme,
 4. die Stellungnahme und Empfehlungen zu den Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungsplänen,
 5. die Stellungnahme zum Bericht der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 59 Abs. 9 BerlHG,
 6. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fakultäten und anderen wissenschaftlichen Organisationseinheiten der Hochschule auf Vorschlag des Akademischen Senats,

7. Vorschläge für die Wahl des*der Präsidenten*Präsidentin und der Vizepräsidenten*Vizepräsidentinnen,
 8. das für den Vorschlag für die Wahl des*der Kanzlers*Kanzlerin erforderliche Einvernehmen,
 9. die Anhörung bei einer Abwahl des*der Präsidenten*Präsidentin,
 10. die Stellungnahme zum Entwurf von Änderungen der Grundordnung und die nach § 7a BerlHG erforderliche Zustimmung,
 11. den Erlass einer Rahmengebührensatzung auf der Grundlage eines Entwurfs der Hochschulleitung nach Stellungnahme des Akademischen Senats,
 12. Entscheidungen über Unternehmungsgründungen und Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 13 BerlHG.
- Das Kuratorium kann von Einrichtungen der Selbstverwaltung die Erstattung von Berichten verlangen und andere Stellen auffordern, bestimmte Angelegenheiten zu überprüfen.

§ 4 Akademischer Senat

- (1) Der Akademische Senat setzt sich aus den folgenden 19 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 1. zehn Hochschullehrer*innen,
 2. drei akademische Mitarbeiter*innen,
 3. drei Studierende,
 4. drei Mitarbeiter*innen aus Technik, Service und Verwaltung.

Eine geschlechterparitätische Besetzung des Akademischen Senats wird angestrebt.
- (2) Der Akademische Senat ist zuständig für
 1. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplanes und dessen Billigung,
 2. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fakultäten und anderen wissenschaftlichen Organisationseinheiten,
 3. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
 4. den Erlass von Satzungen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist,
 5. die Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen, den Beschluss fachübergreifender Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen sowie die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten,
 6. die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne einschließlich der Personalentwicklungskonzepte unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kuratoriums sowie Vorschläge für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer*innen,
 7. Beschlussfassung zu allgemeinen und besonderen Richtlinien, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht,
 8. die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien, die Frauenförderpläne und Gleichstellungskonzepte sowie die Stellungnahme zum Bericht der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 59 Abs. 9 BerlHG,
 9. die Beschlussfassung zur Evaluierung der Critical Diversity Policy,
 10. die Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen der Fakultäten,
 11. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses,
 12. Anträge auf Einrichtung, Ausstattung, Entwicklung und Zuordnung von Sonderforschungsbereichen,
 13. die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl des*der Präsidenten*Präsidentin und der*die Vizepräsidenten*Vizepräsidentinnen,
 14. sofern zutreffend, die Festsetzung von Zulassungszahlen auf Vorschlag des Präsidiums,
 15. sonstige akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht,
 16. die Stellungnahmen zu Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen,
 17. die Stellungnahme zum Entwurf von Änderungen der Grundordnung und die nach § 7a BerlHG erforderliche Zustimmung,
 18. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach § 14 Abs. 3.

§ 5 Erweiterter Akademischer Senat

- (1) Der Erweiterte Akademische Senat setzt sich zusammen aus
 1. den Mitgliedern des Akademischen Senats,
 2. neun Hochschullehrer*innen,
 3. drei akademischen Mitarbeiter*innen,
 4. drei Studierenden,
 5. drei Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung.
- (2) Die zusätzlichen Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats werden auf eigenen Listen nach denselben Grundsätzen gewählt wie die übrigen Mitglieder des Akademischen Senats.
- (3) Der Erweiterte Akademische Senat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n, der*die den Vorsitz des Erweiterten Akademischen Senat und die Geschäfte führt. Der*die Vorsitzende kann sich durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen. Der Vorstand regelt die Geschäfte des Erweiterten Akademischen Senats, er beruft die Sitzungen ein und führt die Beschlüsse aus.
- (4) Der Erweiterte Akademische Senat ist zuständig für
 1. die Wahl und Abwahl des*der Präsidenten*Präsidentin,
 2. die Wahl und Abwahl der Vizepräsidenten*Vizepräsidentinnen,
 3. die Wahl und Abwahl des*der studentischen Vizepräsidenten*Vizepräsidentin,
 4. die Wahl und Abwahl des*der Kanzlers*Kanzlerin,
 5. die Wahl und Abwahl der Kuratoriumsmitglieder gem. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2,
 6. die Wahl der Kuratoriumsmitglieder der Gruppen gem. § 45 Abs. 1 BerlHG durch die jeweiligen Vertreter*innen ihrer Mitgliedergruppe und

7. die Beschlussfassung über die Grundordnung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Akademischen Senats und des Kuratoriums.
- (5) Der Erweiterte Akademische Senat erörtert den jährlichen Bericht des Präsidiums.

Zweiter Abschnitt: Ständige Kommissionen des Akademischen Senats

§ 6 Ständige Kommissionen des Akademischen Senats

- (1) Zur Unterstützung des Akademischen Senats und des Präsidiums werden folgende Ständige Kommissionen gebildet:
 1. Kommission für Lehre und Studium (LSK),
 2. Kommission für Entwicklungsplanung (EPK),
 3. Kommission für künstlerische und wissenschaftliche Forschung sowie Nachwuchsförderung (KFN),
 4. Kommission für das Bibliothekswesen (BWK) und
 5. Kommission für Chancengleichheit (KfC).
- (2) Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder der Ständigen Kommissionen werden von den Vertretern*Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppe im Akademischen Senat für zwei Jahre benannt. In der Kommission für Lehre und Studium haben die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen.
- (3) Der*die Vorsitzende einer Ständigen Kommission und der*die Stellvertreter*in müssen Mitglieder der Kommission sein; sie werden von der jeweiligen Ständigen Kommission für die Dauer ihrer Amtszeit zum*zur Vorsitzenden gewählt. In der Kommission für Lehre und Studium erfolgt die Wahl des*der Vorsitzenden auf Vorschlag der studentischen Mitglieder dieser Kommission.

Dritter Abschnitt: Fakultäten und deren dezentrale Gremien

§ 7 Fakultäten

Die Universität der Künste Berlin gliedert sich in Fakultät Bildende Kunst, Fakultät Gestaltung, Fakultät Musik und die Fakultät Darstellende Kunst. Für die Fakultäten gelten die §§ 69 - 75 BerlHG.

§ 8 Fakultätsräte

- (1) Der*die Dekan*in und seine*ihre bis zu zwei Stellvertreter*innen (Prodekane*Prodekaninnen) werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrer*innen gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie üben ihr Amt nebenberuflich aus. Bei Bedarf kann ein*e Studiendekan*in gewählt werden.
- (2) Die der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer*innen werden zu Entscheidungen des Fakultätsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie Habilitations- und Promotionsordnungen eingeladen.
- (3) Für die Mitwirkung an Entscheidungen gemäß Abs. 2 haben die nicht dem Fakultätsrat angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer*innen der Fakultät die gleichen Rechte und Pflichten wie die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats. Eine Rechtspflicht zur Mitwirkung besteht nicht. Erfolgen Entscheidungen in einer Einzelangelegenheit auf mehreren Sitzungen, so bleibt die Mitwirkung an jeder Einzelentscheidung freiwillig.
- (4) Den Einladungen zu Entscheidungen gemäß Abs. 2 werden die erforderlichen Unterlagen beigefügt. In Einladungen über Berufungsvorschläge und Habilitationsleistungen wird auf die Möglichkeit der Akteneinsicht hingewiesen. Zur Ermöglichung einer sachgerechten Ausübung des Einsichtsrechts trifft der*die Dekan*in nähere Bestimmungen über Ort und Dauer für die Einsichtnahme.

§ 9 Verkleinerte Institutsräte

- (1) Gehören einem Institut nur drei Hochschullehrer*innen an, so sind daneben im Institutsrat lediglich die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und die Gruppe der Studierenden stimmberechtigt vertreten. Gehören einem Institut nur zwei Hochschullehrer*innen an, so ist daneben im Institutsrat lediglich die Gruppe der Studierenden stimmberechtigt vertreten. Gehört einem Institut nur ein*e Hochschullehrer*in an, so entscheidet er*sie im Institutsrat allein.
- (2) Soweit eine Gruppe nach vorstehender Regelung im Institutsrat nicht stimmberechtigt vertreten ist, gehört ihr*e Vertreter*in dem Institutsrat als Mitglied ohne Stimmrecht an; die Mitglieder ohne Stimmrecht haben bis auf das Stimmrecht die gleichen Rechte und Pflichten wie die stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Gehört in einem Institut niemand der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen an, übernimmt die Gruppe der Studierenden deren Sitz und umgekehrt.

§ 10 Gemeinsame Kommissionen der Fakultäten

- (1) Eine Gemeinsame Kommission der Fakultäten wird eingesetzt
 1. auf Antrag der beteiligten Fakultätsräte gemäß § 74 Abs. 2 BerlHG auf Antrag des Akademischen Senats durch übereinstimmenden Beschluss der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten oder
 2. gemäß § 74 Abs. 3 BerlHG nach Anhörung der beteiligten Fakultäten durch den Akademischen Senat.Eine Gemeinsame Kommission für eine zeitlich nicht begrenzte Aufgabe (ständige Gemeinsame Kommission) kann nur gemäß Nr. 2 eingesetzt werden. Eine beteiligte Fakultät hat das Recht, einen entsprechenden Antrag an den Akademischen Senat zu stellen.
- (2) Der Einsetzungsbeschluss für eine Gemeinsame Kommission muss enthalten:
 1. die Angabe, ob es sich um eine ständige oder um eine nichtständige Gemeinsame Kommission handelt,
 2. die Angabe, ob es sich um eine Gemeinsame Kommission mit oder ohne Entscheidungsbefugnis handeln soll,
 3. die Aufgabe der Gemeinsamen Kommission; bei einer Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis ist insbesondere festzulegen, welche Kompetenzen von den jeweiligen Fakultätsräten ihr übertragen werden,
 4. die Anzahl der Mitglieder und ihre Verteilung auf die Mitgliedergruppen und auf die beteiligten Fakultäten unter Beachtung von § 74 Abs. 4 BerlHG.
- (3) Soweit ein Beschluss zur Einsetzung einer Gemeinsamen Kommission nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bei allen beteiligten Fakultäten übereinstimmt, kann der Akademische Senat, wenn er die Gemeinsame Kommission nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2 einsetzt, nicht davon abweichen. Er kann jedoch einer zu bildenden oder einer bereits bestehenden Gemeinsamen Kommission nach Anhörung der beteiligten

Fakultäten weitere Aufgaben übertragen. Ein Antrag dazu kann auch von einer der beteiligten Fakultäten oder von der Gemeinsamen Kommission selbst gestellt werden.

- (4) Die Einsetzung einer Gemeinsamen Kommission nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ist dem Präsidium mitzuteilen, das Präsidiums unterrichtet den Akademischen Senat.
- (5) Für Gemeinsame Kommissionen zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen oder Habilitationen gilt § 74 Abs. 3 und 4 BerlHG entsprechend. Soweit akademische Mitarbeiter*innen, Studierende sowie Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung, die nicht habilitiert sind, aufgrund entsprechender Regelungen in der jeweiligen Habilitationsordnung mitwirken, sind sie den stimmberechtigten Mitgliedern bis auf das Stimmrecht gleichgestellt.
- (6) Kandidat*in als Mitglied der Gemeinsamen Kommission ist, wer von einem Fakultätsratsmitglied seiner Mitgliedergruppe nominiert wird. Jedes Fakultätsratsmitglied hat für jede Mitgliedergruppe so viele Stimmen, wie Sitze dieser Mitgliedergruppe in der Gemeinsamen Kommission zu vergeben sind. Die Kandidat*innen, die zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrats erhalten, sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los. Reicht die Anzahl der auf diese Weise gewählten Personen zur Besetzung der Sitze nicht aus, werden weitere Personen nach demselben Verfahren gewählt. Die Wahl einer Gemeinsamen Kommission und die Änderung ihrer Zusammensetzung sind dem Präsidium mitzuteilen.
- (7) Die Amtszeit von Mitgliedern Ständiger Gemeinsamer Kommissionen richtet sich grundsätzlich nach der Amtszeit der Fakultätsräte. Wiederwahl ist zulässig. Beim Freiwerden eines Sitzes findet eine Nachwahl statt, sofern keine Nachrücker*innen vorhanden sind. Ein nachgewähltes Mitglied tritt in die laufende Amtsperiode seines*seiner Vorgängers*Vorgängerin ein.
- (8) Die konstituierende Sitzung einer Gemeinsamen Kommission wird von dem*der Präsidenten*Präsidentin oder einem*einer Beauftragten des*der Präsidenten*Präsidentin einberufen. Die konstituierende Sitzung einer Gemeinsamen Berufungskommission wird durch den*die Dekan*in der Fakultät einberufen, der die Stelle zugewiesen ist. Jede Gemeinsame Kommission wählt aus dem Kreise ihrer Mitglieder eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in. Bei einer Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis müssen beide Hochschullehrer*in sein. Der*die Vorsitzende vertritt die Gemeinsame Kommission und führt deren Geschäfte. Die Namen des*der Vorsitzenden und des*der Stellvertreter*Stellvertreterin sind dem*der Präsidenten*Präsidentin mitzuteilen.
- (9) Eine Gemeinsame Kommission ist mit Erfüllung ihrer Aufgabe oder Wegfall ihres Zweckes aufgehoben. Bestehen darüber bei der Gemeinsamen Kommission, einer der beteiligten Fakultäten oder beim Akademischen Senat Zweifel, so ist ein Feststellungsbeschluss nach Abs. 4 Nr. 2 oder Nr. 3 herbeizuführen.
- (10) Eine Gemeinsame Kommission gemäß Abs. 1 S. 1 Nr. 1 kann durch übereinstimmenden Beschluss der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten aufgehoben werden. Kommt ein übereinstimmender Beschluss nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines beteiligten Fakultätsrates nach Anhörung der übrigen beteiligten Fakultätsräte der Akademische Senat. Eine Gemeinsame Kommission gemäß Abs. 1 S. 1 Nr. 2 kann vom Akademischen Senat nach Anhörung der beteiligten Fakultäten aufgehoben werden; auch jede beteiligte Fakultät ist antragsberechtigt. Nach der Aufhebung wickeln die Gemeinsamen Kommissionen die anstehenden Aufgaben ab, soweit keine anderweitige Bestimmung im Aufhebungsbeschluss getroffen wird. Nach der Abwicklung stellt das Präsidium die Auflösung der Gemeinsamen Kommissionen fest.

Vierter Abschnitt: Weitere Organisationseinheiten und Einrichtungen

§ 11 Hochschulübergreifende Zentren

- (1) Das Jazz Institut Berlin (JIB) wird zwischen den Trägerhochschulen UdK Berlin und der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin (HfM Berlin) als hochschulübergreifendes Zentrum eigener Art außerhalb der Fakultäten betrieben. Das JIB nimmt Daueraufgaben in Forschung und Lehre im Fachgebiet Jazz wahr.
Organe des JIB sind der Institutsrat, der*die geschäftsführende Direktor*in als Leiter*in des Instituts sowie der Vorstand.
Dem Institutsrat gehören als Mitglieder vier Hochschullehrer*innen an, von denen eine*r zum geschäftsführenden Direktor*in gewählt wird, und je eine Person gem. § 45 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 BerlHG. Die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlordnung der UdK Berlin. Der Institutsrat nimmt für das JIB die Aufgaben entsprechend § 71 BerlHG wahr, sowie die Vorschläge über die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen, die Beschlussfassung über Kooperationen des JIB.
Das JIB wird von dem*der geschäftsführenden Direktor*in vertreten, der*die Vorsitzende*r des Institutsrats ist und die Aufgaben eines*einer Dekans*Dekanin entsprechend § 72 BerlHG übernimmt. Der*die geschäftsführende Direktor*Direktorin sowie die Stellvertretung werden vom Institutsrat aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
Der Vorstand des Jazz Instituts besteht aus den Präsident*innen der Trägerhochschulen. Der Vorstand hat beratende Funktion in grundsätzlichen Angelegenheiten, ohne die Zuständigkeiten der Gremien und Organe der beiden Trägerhochschulen zu berühren.
Die dem JIB zugeordneten Personen bleiben Mitglieder der Hochschule. Sie nehmen ihre Rechte und Pflichten im JIB wahr.
Das Nähere zur Ausstattung von Personal- und Sachmitteln, den Ressourcen sowie der Verwaltung des JIB wird im Kooperationsvertrag der Trägerhochschulen als Organisationskonzept entsprechend § 75a Abs. 1 Nr. 3 BerlHG geregelt. Die Zuständigkeiten der Gremien der Trägerhochschulen gemäß dem BerlHG bleiben im Übrigen unberührt.
- (2) Das hochschulübergreifende Hochschulzentrum Tanz (HZT) wird zwischen den Trägerhochschulen UdK Berlin und HfS Berlin als hochschulübergreifendes Zentrum eigener Art außerhalb von Fakultäten betrieben. Das HZT nimmt Daueraufgaben in Forschung und Lehre im Fachgebiet Tanz, Choreographie und Performance wahr.
Organe des HZT sind der HZT-Rat, der*die geschäftsführende Direktor*in als künstlerische*r Direktor*in des Instituts sowie der HZT-Vorstand.
Dem HZT-Rat gehören als Mitglieder der *die geschäftsführende Direktor*in kraft Amtes, vier Hochschullehrer*innen und je eine Person gem. § 45 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 BerlHG an. Die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlordnung der UdK Berlin. Der HZT-Rat nimmt für das HZT die Aufgaben entsprechend § 71 BerlHG wahr, sowie die Vorschläge über die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen, die Beschlussfassung über Kooperationen des HZT.

Das HZT wird von dem*der geschäftsführenden Direktor*in vertreten, der*die Vorsitzende*r des HZT-Rats ist und die Aufgaben eines*einer Dekans*Dekanin entsprechend § 72 BerlHG übernimmt. Der HZT-Rat wählt den*die geschäftsführende*n Direktor*in sowie die Stellvertretung aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer*innen für eine Amtszeit von zwei Jahren.

Der Vorstand des HZT besteht aus den Präsident*innen der Trägerhochschulen. Der Vorstand und der fachliche Beirat haben beratende Funktion.

Die dem HZT zugeordneten Personen bleiben Mitglieder der Hochschule. Sie nehmen ihre Rechte und Pflichten im HZT wahr.

Das Nähere zur Ausstattung von Personal- und Sachmitteln, den Ressourcen sowie der Verwaltung der hochschulübergreifenden Zentren werden im jeweiligen Kooperationsvertrag der Trägerhochschulen als Organisationskonzept entsprechend § 75a Abs. 1 Nr. 3 BerlHG geregelt. Die weiteren Zuständigkeiten der Gremien der Trägerhochschulen gemäß dem BerlHG bleiben im Übrigen unberührt.

§ 12 An-Institute

- (1) Der Akademische Senat kann eine Einrichtung, die außerhalb der Universität der Künste Berlin ausschließlich im Bereich von Weiterbildung oder Forschung und Entwicklung tätig ist („An-Institut“), anerkennen, wenn gewährleistet ist, dass die Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 5 BerlHG erfüllt sind.
- (2) Die Anerkennung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann nach Überprüfung verlängert werden.

Fünfter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Hochschulmitglieds, das in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule steht, erlischt mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Die Mitgliedschaftsstellung eines*einer entpflichteten Professors* Professorin bleibt unberührt.
- (2) Die Mitgliedschaft von Gastprofessor*innen sowie Gastdozent*innen erlischt mit der Beendigung des freien Dienstverhältnisses, die der Lehrbeauftragten erlischt mit dem Ende des Lehrauftrages; sie erlischt nicht, wenn diese gastweise beschäftigten Lehrkräfte im unmittelbar anschließenden Semester wieder beschäftigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft von Studierenden sowie Doktorand* endet mit der Exmatrikulation.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Hochschule kann als seltene Auszeichnung die Würde eines Ehrenmitgliedes verleihen (§ 43 Abs. 5 BerlHG). Die Verleihung setzt bedeutsame Verdienste um die Hochschule voraus. Die Auszeichnung kann auch mit dem Titel Ehrensator*in verliehen werden.
- (2) Ein Ehrenmitglied darf weder Mitglied der Hochschule noch ihres Kuratoriums sein. Ein Ehrenmitglied darf nicht in einem unmittelbaren oder mittelbaren Dienst- oder Amtsverhältnis zum Land Berlin stehen und sich dabei aufgabengemäß mit der Universität der Künste Berlin zu befassen haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an solche Personen ist jedoch zulässig, wenn ihre Mitgliedschaft erloschen ist oder sie von ihren amtlichen Pflichten entbunden worden sind.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Akademischen Senat auf Vorschlag des Präsidiums oder einer Fakultät verliehen. Dem Antrag müssen eine Begründung und der Lebenslauf des oder der zu Ehrenden beiliegen. Der Akademische Senat zieht vor der abschließenden Beschlussfassung mindestens drei Gutachten bei.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann wieder entzogen werden, wenn
 1. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind oder
 2. sich das Ehrenmitglied durch sein späteres Verhalten der Ehrenmitgliedschaft unwürdig erwiesen hat.

Sechster Abschnitt: Verfahren für die Gremien der akademischen Selbstverwaltung

§ 15 Geschäftsordnung

Die Gremien der akademischen Selbstverwaltung können sich eine Geschäftsordnung geben. Besteht für einen Fakultätsrat, eine Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis, einen Institutsrat oder das entsprechende Gremium der akademischen Selbstverwaltung in den Zentralinstituten und hochschulübergreifenden Zentren keine Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats entsprechend.

§ 16 Amtszeiten

Die Berechnung der Amtszeiten gemäß § 49 Abs. 1 BerlHG erfolgt nach akademischen Jahren im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 BerlHG. Die Amtszeit von studentischen Mitgliedern kann auf ein Jahr verkürzt werden.

§ 17 Fristen

Fristen in dieser Grundordnung und in anderen Rechtsvorschriften und Geschäftsordnungen der Hochschule enden am letzten Tag um 15 Uhr; der zentrale Wahlvorstand kann für Wahlen im Einzelfall eine andere Uhrzeit festlegen. Endet eine Frist an einem Sonnabend, einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung ist der vorhergehende Werktag maßgebend. Fristen werden durch die akademischen Weihnachtsferien gehemmt; Rechtsvorschriften und Geschäftsordnungen der Hochschule können vorsehen, dass bestimmte Fristen auch durch die Semesterferien gehemmt werden.

§ 18 Informationspflicht und -recht

- (1) Die Vorsitzenden der Gremien der akademischen Selbstverwaltung sind verpflichtet, die Mitglieder über alle zum Aufgabenbereich des Gremiums gehörenden Angelegenheiten einschließlich der Ausführung von Beschlüssen zu informieren und auf Verlangen Auskunft zu geben. Die Mitglieder eines Gremiums verfügen über ein umfassendes Informationsrecht.
- (2) Das Präsidium, die Dekane*Dekaninnen, der*die Geschäftsführende Direktor*in/Vorsitzende der Zentralinstitute sowie der*die künstlerische/geschäftsführende Direktor*in in den hochschulübergreifenden Zentren unterrichten unverzüglich die zuständigen Gremien über Entscheidungen und Maßnahmen, die sie in dringenden Angelegenheiten anstelle der zuständigen Gremien und Organe aufgrund entsprechender gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Ermächtigungen getroffen haben.
- (3) Ein Gremienreferat unterstützt die Mitgliedergruppen bei der Wahrnehmung ihres Kontroll- und Informationsrechts. Das Gremienreferat ist vom Präsidium und den einzelnen Mitgliedergruppen organisatorisch unabhängig.

§ 19 Ausübung des suspensiven Gruppenvetos

- (1) Ist der Beschluss eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Hochschullehrer*innen gegen die Stimme sämtlicher Mitglieder mindestens einer der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BerlHG getroffen worden, so muss über die Angelegenheit auf Antrag erneut beraten werden. Eine erneute Entscheidung darf frühestens nach einer Woche erfolgen. Ein Beschluss gemäß Satz 1 darf erst nach Fristablauf ausgeführt werden (suspensives Gruppenveto gemäß § 46 Abs. 3 BerlHG).
- (2) Bei Abstimmungen mit verdeckten Stimmzetteln wird das Gruppenveto durch getrennte Auszählung der Stimmen ermittelt.

Siebter Abschnitt: Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

§ 20 Hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

- (1) An der Universität der Künste Berlin wird eine hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bestellt.
- (2) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Neuwahl findet ein halbes Jahr vor Ablauf dieser Frist statt. Wiederwahl ist zulässig. Wird die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte durch Wiederwahl im Amt bestätigt, wird das Dienstverhältnis entfristet.
- (3) Für die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte werden zwei Stellvertreterinnen gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (4) Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben und Rechte gem. § 59 BerlHG sowie §§ 16, 17 LGG wahr. Sie arbeitet dabei eng mit dem Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 22 zusammen. Über die Umsetzung und die Einhaltung der Frauenförderlinien und der Frauenförderpläne, Satzungen und Gleichstellungskonzepte, legen die Fakultäten, die Zentralinstitute, die hochschulübergreifenden Zentren, die zentralen Gremien und die Zentrale Universitätsverwaltung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte jährlich einen Bericht vor. Der*die Kanzler*in stellt der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten jährlich Daten gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Verwirklichung der Chancengleichheit bereit. Unter Berücksichtigung dieser Materialien erstellt die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Benehmen mit dem Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten mindestens alle zwei Jahre einen Bericht für den Akademischen Senat und das Kuratorium. Der Akademische Senat und das Kuratorium nehmen zu diesem Bericht Stellung. Der Bericht ist im Mitteilungsblatt der Universität der Künste Berlin zu veröffentlichen.
- (5) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist bei allen die Frauen betreffenden strukturellen, organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie bei den entsprechenden Vorlagen, Berichten und Stellungnahmen zu beteiligen. Sie hat Informations-, Rede- und Antragsrecht in allen Sitzungen der Gremien ihres jeweiligen Bereichs und das Recht auf Auskunft in allen mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten. Sie wird wie die Mitglieder eingeladen und wie diese informiert. Sie ist nicht Öffentlichkeit im Sinne des § 50 BerlHG.
- (6) Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist in allen Angelegenheiten, die ein einzelnes weibliches Hochschulmitglied oder die weiblichen Hochschulmitglieder als Gruppe betreffen, auf deren Wunsch rechtzeitig und umfassend zu informieren und vor Entscheidungen zu beteiligen. Entsprechende Entscheidungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Ist die Entscheidung eines Gremiums oder eines Organs der Hochschule über eine Maßnahme nach § 59 Abs. 10 BerlHG gegen die Stellungnahme der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, so kann sie innerhalb von zwei Wochen widersprechen. Die betreffende Angelegenheit muss dann erneut beraten und entschieden werden. Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs erfolgen. Hält das Gremium oder Organ trotz gegenteiliger Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an dem Beschluss fest, ist unverzüglich das Präsidium einzubeziehen. Eine Entscheidung gem. S. 1 darf erst nach Fristablauf oder Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden. Diese Regelung gilt auch für Personalangelegenheiten. Sie gilt nicht für Wahlen.
- (8) Die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben wird durch die Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln im Haushalt der Universität der Künste Berlin gewährleistet.

§ 21 Nebenberufliche, stellvertretende und studentische Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Je eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte aus den Fakultäten, der Zentralen Universitätsverwaltung, den Zentralinstituten, den hochschulübergreifenden Zentren und der Universitätsbibliothek und deren Stellvertreterinnen werden jeweils aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der Hochschule von der Frauenvollversammlung ihres Bereiches gewählt. Sie sollen aus möglichst zwei Mitgliedergruppen stammen. Sie werden vom Präsidium für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- (2) Kleine Organisationseinheiten können im Einvernehmen mit der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zu Zuständigkeitsbereichen zusammengefasst oder an größere Bereiche angegliedert werden.
- (3) Für die nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten werden mindestens zwei, maximal drei Stellvertreterinnen für mindestens zwei Jahre bestellt.
- (4) Für die nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gelten die Regelungen des § 28 Abs. 4.
- (5) Die nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten unterstützen Frauenförderungsmaßnahmen und setzen sich dafür ein, dass geltende Frauenförderungsgrundsätze in den Fakultäten, in der Zentralen Universitätsverwaltung, in den Zentralinstituten, den hochschulübergreifenden Zentren bzw. in der Universitätsbibliothek verwirklicht werden.
- (6) Die nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nehmen auch Beschwerden zu sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt entgegen und beraten Betroffene in engem Austausch mit der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Das Nähere regelt die Richtlinie zum Schutz gegen (sexualisierte) Diskriminierung, Belästigung und Gewalt der Universität der Künste Berlin.
- (7) Die nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird bei ihrer Tätigkeit durch die Verwaltung unterstützt.
- (8) Wird eine Lehrbeauftragte zur nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten einer Fakultät bestellt, so gilt ihre Mitgliedschaft zur Universität insoweit als fortbestehend, als sie einen Lehrauftrag für das anschließende Semester erhält. Die Bestellung zur nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten begründet keinen Anspruch auf die Erteilung eines anschließenden Lehrauftrags.

- (9) Nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte werden auf Antrag bis zur Hälfte ihrer Dienstaufgaben bei Erhalt der Vergütung freigestellt. Die Freistellung für nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und für Stellvertreterinnen von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beträgt mindestens 25 vom Hundert einer Vollzeitstelle bei Erhalt der Vergütung. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ohne Beschäftigungsverhältnis erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Beschäftigte gemäß Abs. 10.
- (10) Für studentische Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung einer studentischen Beschäftigten für mindestens 60 bis 80 Stunden monatlich gewährt. Dies gilt entsprechend für nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ohne Beschäftigungsverhältnis. Für stellvertretende studentische Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung einer studentischen Beschäftigten für 25 bis 40 Stunden monatlich gewährt. Dies gilt entsprechend für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ohne Beschäftigungsverhältnis.
- (11) Studentische Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die gleichzeitig studentische Beschäftigte sind, erhalten grundsätzlich eine Aufwandsentschädigung. Diese bemisst sich in der Höhe nach der Differenz zwischen der Vergütung einer studentischen Beschäftigten der Gruppe I für 80 Stunden monatlich und der Vergütung für die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit, höchstens in Höhe von 60 Stunden monatlich, soweit ansonsten die Voraussetzungen von Abs. 1 vorliegen.
- (12) Stellvertretende Studentische Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die gleichzeitig studentische Beschäftigte sind, erhalten grundsätzlich eine Aufwandsentschädigung. Diese bemisst sich in der Höhe nach der Differenz zwischen der Vergütung einer studentischen Beschäftigten der Gruppe I für 80 Stunden monatlich und der Vergütung für die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit, höchstens in Höhe von 25 bis zu 40 Stunden monatlich, soweit ansonsten die Voraussetzungen von Abs. 1 vorliegen.
- (13) Für Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten aus der Mitgliedergruppe der Studierenden ohne Beschäftigungsverhältnis wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Beschäftigte in Höhe von bis zu 20 Stunden monatlich gezahlt. Für Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten aus der Mitgliedergruppe der Studierenden mit Beschäftigungsverhältnis wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Beschäftigte in Höhe von bis zu 20 Stunden monatlich gezahlt. Die Summe aus Aufwandsentschädigung und Vergütung als studentische Beschäftigung darf max. die Höhe der Vergütung einer studentischen Beschäftigten für 80 Stunden monatlich betragen.

§ 22 Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bilden den Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Das Studierendenparlament entsendet aus seiner Mitte eine Studierende mit beratender Stimme in den Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Der Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten unterstützt die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bei ihrer Arbeit. Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist dem Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten berichtspflichtig.

§ 23 Frauenvollversammlung

- (1) Die Frauenvollversammlung setzt sich aus allen Frauen der Universität der Künste Berlin zusammen.
- (2) Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und der Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind der Frauenvollversammlung berichtspflichtig und berufen diese mindestens einmal jährlich ein.
- (3) Die Frauenvollversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit Empfehlungen an die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte aussprechen; sie macht Vorschläge und nimmt Stellung zur Tätigkeit der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

§ 24 Verfahren zur Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Stelle der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist öffentlich auszuschreiben.
- (2) Wahlberechtigt sind nur die weiblichen Mitglieder der Universität der Künste Berlin. Zur hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten können auch Frauen gewählt werden, die nicht Mitglied der Universität der Künste Berlin sind.
- (3) Der Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten unterstützt und berät die Hochschulleitung bei Ausschreibungsverfahren.
- (4) Die Vorstellung der Kandidatinnen erfolgt hochschulöffentlich.
- (5) Die Frauenvollversammlung wählt eine Wahlkommission für die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Die Wahlkommission besteht aus je fünf Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG. Wenn in einer Mitgliedergruppe keine fünf Vertreterinnen gewählt werden, ist zu gewährleisten, dass die Viertelparität erhalten bleibt. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Universität der Künste Berlin.
- (6) Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird von der Wahlkommission mit den Stimmen der Mehrheit der weiblichen Mitglieder gewählt.
- (7) Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird nach ihrer Wahl vom Präsidium bestellt.
- (8) Die Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten werden von der Wahlkommission für zwei Jahre gewählt.

Achter Abschnitt: Weitere Beauftragte

§ 25 Beauftragte*r für Diversität und Antidiskriminierung²

- (1) *An der Universität der Künste Berlin wird ein*e Beauftragte*r für Diversität und Antidiskriminierung vom Akademischen Senat für vier Jahre beauftragt. Für den*die Beauftragte*n für Diversität und Antidiskriminierung werden zwei Stellvertreter*innen bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Bestellung der Stellvertreter*innen erfolgt durch den Akademischen Senat auf Vorschlag der Kommission für Chancengleichheit aus den Mitgliedern der Kommission für Chancengleichheit oder der Anlaufstelle bei Diskriminierung*

² Siehe Fußnote 1, S. 1. der Grundordnung: § 25 ist von der Senatsverwaltung von Wissenschaft, Gesundheit und Pflege noch nicht genehmigt worden. Bis zur Genehmigung gilt § 59a BerlHG.

und Gewalt. Die Stellvertreter*innen sollen aus zwei verschiedenen Statusgruppen kommen. Der*die Beauftragte für Diversität und ihre Stellvertreterinnen sind im Rahmen ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

- (2) In den Fakultäten und zentralen Einrichtungen sind durch den Fakultätsrat oder dem entsprechenden Gremium für akademische Selbstverwaltung in den Zentralinstituten und hochschulübergreifenden Zentren Ansprechpersonen für Diversität und Antidiskriminierung zu bestellen, die in beratender Funktion als Anlaufstelle fungieren und bei Bedarf an weiterführende Stellen verweisen. Stellenbesetzungsverfahren regelt das Konzept für Antidiskriminierung und Diversität. Das Auswahlverfahren findet ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtszeit statt. Wiederbesetzung ist zulässig. Wird der*die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung im Amt bestätigt, wird das Dienstverhältnis entfristet.
- (3) Der*die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. Der*die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung nimmt die Aufgaben und Rechte gem. §§ 59 a, 5b Abs. 1 und 2 BerlHG wahr. Er*sie arbeitet eng mit den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie den weiteren Beauftragten zusammen und verfolgt dabei einen intersektionalen Ansatz.
 2. Der*die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung wirkt auf die Realisierung chancengerechter Zugangs-, Studien- und Arbeitsbedingungen und fördert den Aufbau einer barrierefreien und diskriminierungsfreien Universität der Künste Berlin.
 3. Der*die Beauftragte berichtet dem Akademischen Senat mindestens alle zwei Jahre über die Entwicklung der Tätigkeiten. Der Akademische Senat nimmt zu dem Bericht Stellung.
- (4) Der*die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung hat folgende Beteiligungsrechte:
 1. Der*die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung ist bei allen potentiell von Diskriminierung betroffenen Personen im Sinne des LADG an betreffenden strukturellen, organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie bei den entsprechenden Vorlagen, Berichten und Stellungnahmen zu beteiligen, sofern eine am Prozess beteiligte Person die*den Beauftragten hinzuziehen möchte oder er*sie selbst einen Anhaltspunkt einer Benachteiligung hat. Er*sie hat Informations-, Rede- und Antragsrecht in allen Sitzungen der Gremien seines*ihres jeweiligen Bereichs und das Recht auf Auskunft in allen mit seinen*ihreren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten. Er*sie wird wie die Mitglieder der Gremien eingeladen und wie diese informiert. Er*sie ist nicht Öffentlichkeit im Sinne des § 50 BerlHG.
 2. Der*die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung ist in allen Angelegenheiten, die eine einzelne potentiell von Diskriminierung betroffene Person oder Gruppe betreffen, auf deren Wunsch rechtzeitig und umfassend zu informieren und vor Entscheidungen zu beteiligen. Entsprechende Entscheidungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Fälle, in denen er*sie den Anhaltspunkt einer strukturellen Benachteiligung sieht.
 3. Ist die Entscheidung eines Gremiums oder eines Organs der Hochschule über eine Maßnahme, die gemäß Nr. 1 oder Nr. 2 gegen die Stellungnahme des*der Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung getroffen worden, so kann er*sie innerhalb von zwei Wochen widersprechen. Die betreffende Angelegenheit muss dann erneut beraten und entschieden werden. Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs erfolgen. Hält das Gremium oder Organ trotz gegenteiliger Stellungnahme des*der Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung an dem Beschluss fest, ist unverzüglich das Präsidium einzubeziehen. Eine Entscheidung gem. S. 1 darf erst nach Fristablauf oder Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden. Diese Regelung gilt auch für Personalangelegenheiten. Sie gilt nicht für Wahlen.
 4. Die wirksame Erfüllung seiner*ihrer Aufgaben wird durch die Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln im Haushalt der Universität der Künste Berlin gewährleistet.
- (5) Der oder die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung und die Stellvertretungen sind verpflichtet über die persönlichen Verhältnisse von Studierenden, Beschäftigten und Dritten, die ihm*ihr auf Grund des Amtes bekannt geworden sind, und über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Studierenden, Beschäftigten und Dritten nicht gegenüber dem Präsidium und der Personalvertretung.
- (6) Für die Stellvertretungen der Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung gelten die Regelungen für nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gem. § 21 Abs 8, Abs. 10 bis 12 entsprechend.

§ 26 Beauftragte*r für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

- (1) Für Studierende mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen wird vom Akademischen Senat ein*e Beauftragte*r gewählt.
- (2) Der*die Beauftragte wirkt auf die Realisierung chancengleicher Zugangs- und Studien- und Prüfungsbedingungen von Studienbewerber*innen und Studierenden mit und chronischen Erkrankungen und den Abbau von Barrieren in der Hochschule hin. Er*sie berät und unterstützt das Präsidium und die übrigen Organe und Einrichtungen der Universität der Künste Berlin in allen Angelegenheiten, die das Thema Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen betreffen.
- (3) Der*die Beauftragte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Universität der Künste Berlin in Angelegenheiten, die die Belange der Studienbewerber*innen sowie der Studierenden mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen berühren.
- (4) Der*die Beauftragte berichtet dem Präsidium mindestens alle zwei Jahre über die Entwicklung der Tätigkeiten. Der Akademische Senat nimmt zu dem Bericht Stellung.
- (5) Der*die Beauftragte ist verpflichtet über die persönlichen Verhältnisse von Studienbewerber*innen und Studierenden die ihm*ihr auf Grund des Amtes bekannt geworden sind, und über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Studienbewerber*innen und Studierenden nicht gegenüber dem Präsidium und der Personalvertretung.

Neunter Abschnitt: Regelungen zum haupt- und nebenberuflichen Personal

§ 27 Weiterbildungsaufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen

Hochschullehrer*innen können Lehraufträge für Weiterbildungsaufgaben erhalten.

§ 28 Weitere Tätigkeiten von Hochschullehrer*innen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

- (1) Den Hochschullehrer*innen stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungen zu. Sie sind berechtigt, Forschungsarbeiten und künstlerische Projekte zu betreuen und vor dem Eintritt in den Ruhestand begonnene Forschungsarbeiten und künstlerische Projekte abzuwickeln.
- (2) Der Fakultätsrat oder das entsprechende Gremium der akademischen Selbstverwaltung in den Zentralinstituten und hochschulübergreifenden Zentren kann aus wichtigem Grund über eine befristete weitere Tätigkeit von Hochschullehrer*innen beschließen, wenn sie vor Eintritt in den Ruhestand aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Wahrnehmung von Angelegenheiten in Lehre und Forschung, die bereits vor der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses begonnen wurden und im öffentlichen Interesse abgeschlossen werden müssen. Diese Aufgaben müssen an die Person gebunden und dürfen nicht übertragbar sein. Hierzu gehören die Abwicklung von Forschungsarbeiten, Diplom- bzw. Bachelor- oder Masterarbeiten, Dissertationen und Habilitationsschriften, künstlerischen Projekten, die Beteiligung an Hochschul- und Staatsprüfungen, sowie die Scheinvergabe.
- (3) Der Beschluss gemäß Abs. 2 muss vom Fakultätsrat oder dem entsprechenden Gremium der akademischen Selbstverwaltung in den Zentralinstituten und hochschulübergreifenden Zentren vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gefasst und dem*der Hochschullehrer*in mitgeteilt worden sein. Die finale Zustimmung erfolgt durch das Präsidium. Er wird mit der Zustimmung des*der Hochschullehrers*Hochschullehrerin wirksam.
- (4) Eine weitere Tätigkeit gemäß Abs. 1 und 2 begründet keinen Anspruch auf Entgelt gegen die Universität der Künste Berlin.
- (5) Die weitere Tätigkeit gemäß Abs. 2 soll im Falle der Abwicklung von Forschungsvorhaben bis zum Ende des dem Ausscheiden folgenden Semesters befristet werden. Sie darf auch bei mehrmaligen Beschlüssen über die Fortdauer eine Höchstzeit von drei Jahren nicht überschreiten.

§ 29 Honorarprofessor*innen

- (1) Eine Bestellung zum*zur Honorarprofessor*in setzt voraus, dass der*die Vorgeschlagene den Anforderungen entspricht, die an Hochschullehrer*innen gestellt werden. Die selbstständige Lehrtätigkeit an einer Universität soll in der Regel fünf Jahre gedauert haben. An die Stelle der Voraussetzungen von § 100 Abs. 1 bis 3 BerlHG können hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung treten.
- (2) Bei der Bestellung von Honorarprofessor*innen nach § 116 BerlHG legt die Fakultät, das Zentralinstitut oder das hochschulübergreifende Zentrum seinen*ihren Vorschlag dem Akademischen Senat mit folgenden Unterlagen vor:
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - einschlägige Zeugnisse,
 - ein Fakultäts-/Zentralinstituts-/hochschulübergreifendes Zentrumsgutachten, das zu den in § 116 Abs. 1 BerlHG genannten Voraussetzungen Stellung nimmt,
 - mindestens zwei auswärtige Gutachten,
 - Verzeichnis der künstlerischen Werke oder wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - etwaige sonstige Nachweise,
 - Vorschlag über die Höhe der Lehrverpflichtung.
- (3) Das Präsidium führt unverzüglich eine Entscheidung des Akademischen Senats herbei und führt die Bestellung durch. Dabei wird auch die Höhe der Unterrichtsgeldpauschale nach den Richtlinien über die Gewährung von Unterrichtsgeldpauschalen je Semesterwochenstunde festgelegt.
- (4) Treten Gründe nach § 117 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BerlHG ein, nach denen eine Verabschiedung notwendig wird, so teilt das Präsidium dies umgehend der Fakultät, dem Zentralinstitut oder dem hochschulübergreifenden Zentrum und dem Akademischen Senat mit und verabschiedet den*die Honorarprofessor*in zum Ende des laufenden Semesters. Entscheidungen nach § 117 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 BerlHG trifft das Präsidium, nachdem dem*der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen. Nach der Verabschiedung gemäß § 117 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 BerlHG darf die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ nicht mehr geführt werden. Im Übrigen gilt § 103 Abs. 2 BerlHG entsprechend.
- (5) Dem*der Honorarprofessor*in kann über Dauer und Umfang der Tätigkeit an der Universität der Künste Berlin eine Urkunde ausgestellt werden.

Zehnter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Das Amt des künstlerischen Direktors des HZT wird aufgrund seiner Bestellung bis zu seinem Ausscheiden von dem derzeitigen künstlerischen Direktor des HZT (Professor auf Lebenszeit) wahrgenommen.

§ 31 Außerkrafttreten

Es treten außer Kraft:

1. Einstweilige Grundordnungsregelung über Ständige Kommissionen vom 24. März 1987 (HdK-Anzeiger 3/87),
2. Einstweilige Grundordnungsregelung über Bibliothekswesenkommission vom 17. Mai 1990 (HdK-Anzeiger 4/90),
3. Einstweilige Grundordnungsregelung über die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren vom 23. Januar 1991 (HdK-Anzeiger 4/91),
4. Einstweilige Grundordnungsregelung über Frauenbeauftragte vom 30. Januar 1991 (HdK-Anzeiger 6/91),

5. Einstweilige Grundordnungsregelung über Zahlung einer Aufwandsentschädigung für studentische Frauenbeauftragte vom 30. Juli 1992 (HdK-Anzeiger 4/92),
6. Grundordnung vom 7. Dezember 1994 (HdK-Anzeiger 2/95),
7. Änderung der Grundordnung vom 12. Juni 1996 (HdK-Anzeiger 5/96),
8. Änderung der Grundordnung vom 20. Mai 1998 (HdK-Anzeiger 5/98),
9. Dritte Änderung der Grundordnung vom 15. März 2002 (UdK-Anzeiger 3/2002),
10. Dritte Änderung der Grundordnung vom 15. März 2002 (UdK-Anzeiger 4/2002),
11. Fünfte Änderung der Grundordnung vom 4. Juni 2003 (UdK-Anzeiger 6/2003),
12. Sechste Änderung der Grundordnung vom 3. Dezember 2008 (UdK-Anzeiger 1/2009),
13. Teilgrundordnung in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 3. Dezember 2008 (UdK-Anzeiger 5/2009 vom 7. Mai 2009),
14. Einstweilige Regelung zur Bestätigung von Satzungen vom 11. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 7/2012 vom 6. August 2012).
15. Grundordnung vom 5. Februar 2014 (UdK-Anzeiger 3/2015 vom 20. März 2015).